

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 **München, den 30. April** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
16.4.2013	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	210
17.4.2013	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Diplomierungsverordnung BayFHVR 2030-2-10-F , 2030-2-9-F	222
26.3.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe 2236-9-1-2-UK	235
8.4.2013	Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrerenebenständigkeitsverordnung 2030-2-23-WFK	237
8.4.2013	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	238
15.4.2013	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik 2236-4-1-3-WFK	239
16.4.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung 2187-1-1-I	240
11.4.2013	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	241
18.4.2013	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – zum Bayerischen Kommunalabgabengesetz 2024-1-I	242

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 16. April 2013

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2013) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258) und den Änderungen durch

1. den mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getretenen § 1 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getretenen § 1 des Gesetzes vom 30. März 2012

(GVBl S. 120),

3. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714).

Unberührt bleibt die Fortgeltung von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505), § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) und § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), geändert durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191).

München, den 16. April 2013

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013

Art. 1

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 12,75 Prozent (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. ²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum. ³Weiter ist die Verbundmasse zu vermindern um die erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), soweit diese

1. den Gemeinden für den Verbundzeitraum als Zuweisungen nach Art. 1b überlassen werden und

2. den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Verbundzeitraum als Zuweisungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren überlassen werden; maßgebend ist der im Staatshaushalt bei Kap. 10 07 Tit. 633 90 veranschlagte Betrag, der gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt wird.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10, für Bedarfszuweisungen nach Art. 11, für die Investitionspauschalen nach Art. 12 und für Leistungen nach Art. 15 (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Land-

kreise verteilt, dass die Gemeinden 64 Prozent und die Landkreise 36 Prozent der Schlüsselmasse erhalten. ²Der Schlüsselmasse werden vorweg die Beträge für Zuwendungen an das Bayerische Selbstverwaltungskolleg und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie die Mittel für Erstattungen entsprechend der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) an Gemeinden und Gemeindeverbände für schulpflichtige Personen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans entnommen. ³Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 2 500 000 € für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen. ⁴Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a

(aufgehoben)

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Einkommensteuerersatz 26,08 Prozent

1. des nach § 1 Sätze 6 bis 15 und 18 bis 20 FAG erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und
2. der erhöhten Landesanteile an der Umsatzsteuer, die das Land zum Ausgleich der Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz erhält.

²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung auf Grund Strukturschwäche Rechnung zu tragen; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, dass von einer in Euro ausgedrückten Messzahl, in der die in Abs. 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Messzahl abgezogen wird, die der eigenen Steu-

erkräft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). ²Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 55 Prozent des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, dass der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

¹Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern	112 Prozent	der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	115 Prozent	der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 Prozent	der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 Prozent	der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 Prozent	der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 Prozent	der Einwohnerzahl,
mit 500 000 und mehr Einwohnern	150 Prozent	der Einwohnerzahl.

²Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 Prozent des Hauptansatzes.

3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die

durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 1,7 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüber liegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 Prozent. ⁶Er wird dem Prozentsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Als durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen wird der Jahresdurchschnitt der „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden der Bundesagentur für Arbeit für das vorvorhergehende Jahr herangezogen.

4. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen einer kreisfreien Gemeinde nach Satz 3 zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der jeweils geltenden Fassung und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung ohne die reinen Ausgaben nach § 28 SGB II abzüglich des auf 26,4 Prozentpunkte entfallenden Teils der Erstattungsleistungen nach § 46 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit Art. 3 AGSG

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG. ⁴Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 Prozent der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 Prozent der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁵Er wird dem Prozentsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(2) ¹Bei Gemeinden, deren durchschnittliche Einwohnerzahl der dem maßgeblichen Stichtag entsprechenden Stichtage der zehn vorangegangenen Jahre

über der Einwohnerzahl am maßgeblichen Stichtag liegt, wird für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl nach Abs. 1 und des Hauptansatzes nach Abs. 1 Nr. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl angesetzt. ²Satz 1 gilt für die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.

(3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 Prozent des mit dem Prozentsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 Prozent des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmesszahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 Prozent,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 Prozent,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 Prozent abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 Prozent des Landesdurchschnitts liegen, 65 Prozent, im Übrigen 100 Prozent,
5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 Prozent.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

(4) ¹Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen bayerischen Gemeinden getroffen, so können diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden. ²Die Gemeinden sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus seiner Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt.

(2) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

¹Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 Prozent der Einwohnerzahl. ²Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹Die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufwendungen eines Landkreises nach Satz 2 zu seinen Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ²Als Aufwendungen werden berücksichtigt

- die reinen Ausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung abzüglich der Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 AGSG und
- die reinen Ausgaben der kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ohne die reinen Ausgaben nach § 28 SGB II abzüglich des auf 26,4 Prozentpunkte entfallenden Teils der Erstattungsleistungen nach § 46 Abs. 5 SGB II in Verbindung mit Art. 3 AGSG

und abzüglich der Zuweisungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG. ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die sich aus 75 Prozent der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende und 25 Prozent der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Belastung durch Sozialhilfe und durch

Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt. ⁴Er wird dem Prozentsatz des Hauptansatzes hinzuzurechnet.

(3) Art. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 Prozent der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 Prozent der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(5) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 50 Prozent des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.

(6) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 16,70 € je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,

4. den kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 33,40 € je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzzuweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuweisungen in Höhe von 0,16 € je Einwohner und Haushaltsjahr.

(4) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzzuweisungen, soweit sie die Kosten für die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder für die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von Seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können. ²Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von 2,00 € je Einwohner und Jahr übersteigen. ³Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit setzt voraus, dass die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen sind.

Art. 8

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im Übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,76 € je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamts wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 Prozent berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamts sind, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 7,60 € je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner. ³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) folgende jährliche Zuweisung:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für jede neu hinzukommende Einrichtung nach Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 PflWoqG
pauschal | 1 700 € |
| 2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Einrichtungsplätze der in Nr. 1 genannten Einrichtungen
pauschal | 1 700 €. |

(3) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für den Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter und des Futtermittelrechts eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

- | | |
|---|------------|
| 1. bis zu 2,5 Tierärzten | 70 000 € |
| 2. mehr als 2,5 Tierärzten
bis zu 4,5 Tierärzten | 86 000 € |
| 3. mehr als 4,5 Tierärzten
bis zu 6 Tierärzten | 119 000 €. |

²Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich die Zuweisung um 12 500 €. ³Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinärämtes betrieben werden, erhalten die Landkreise eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 € jährlich.

(4) ¹Die kreisfreien Gemeinden, denen durch Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes die Wahrnehmung von Veterinäraufgaben neu übertragen wird, erhalten zur Abgeltung der Personalkosten für jeden hierfür erforderlichen vollzeitbeschäftigten Tierarzt 73 368 € jährlich. ²Den gleichen Ausgleich erhalten diejenigen kreisfreien Gemeinden, die diese Veterinäraufgaben bereits am 31. Dezember 2007 wahrgenommen haben. ³Teilzeitbeschäftigte Tierärzte werden bei der Ermittlung der Zuweisungen anteilig berücksichtigt.

(5) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als Lebensmittelüberwachungsbehörde jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,13 € je Einwohner. ²Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,26 € je Einwohner.

(6) ¹Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich eine Zuweisung in Höhe von 0,80 € je Einwohner, höchstens jedoch 115 000 €. ²Daneben erhalten sie eine jährliche pauschale Zuweisung in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit

1. bis zu 90 000 Einwohnern	25 000 €
2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern	35 000 €
3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern	50 000 €
4. über 600 000 Einwohnern	100 000 €.

(7) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen),
2. Kindertageseinrichtungen,
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

²Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Abs. 1 geförderten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere förderfähige kommunale Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Zuweisungsempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 BaySchFG). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich entnommen werden.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 6 Prozent erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswzuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfswzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfswzuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfswzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Satz 3 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 Prozent, die kreisangehörigen Gemeinden 45 Prozent und die Landkreise 35 Prozent; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit dem nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung stehenden Verstärkungsbetrag auf einen nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrag nach Abs. 3 je Gemeinde erhöht; soweit der Verstärkungsbetrag nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 für die Anhebung auf den Mindestbetrag nicht ausreicht, werden die darüber hinaus benötigten Mittel vor der Aufteilung nach Satz 2 auf kreisfreie Gemeinden, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise vorweg entnommen. ⁴Bei einem zu erwartenden erheblichen Bevölkerungsrückgang erhalten Gemeinden und Landkreise einen Zuschlag nach Abs. 4 auf die Investitionspauschale (Demografiezuschlag). ⁵Umlagekraft im Sinn der Sätze 2 und 3 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

- a) bis unter 80 Prozent des Landesdurchschnitts mit 145 Prozent

b) 80 Prozent bis unter 88 Prozent des Landesdurchschnitts mit 130 Prozent

c) 88 Prozent bis unter 96 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent

d) 96 Prozent bis unter 104 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent

e) 104 Prozent bis unter 112 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent

f) 112 Prozent bis unter 120 Prozent des Landesdurchschnitts mit 70 Prozent

g) 120 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 Prozent

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a) bis unter 50 Prozent des Landesdurchschnitts mit 145 Prozent

b) 50 Prozent bis unter 70 Prozent des Landesdurchschnitts mit 130 Prozent

c) 70 Prozent bis unter 90 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent

d) 90 Prozent bis unter 110 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent

e) 110 Prozent bis unter 130 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent

f) 130 Prozent bis unter 150 Prozent des Landesdurchschnitts mit 70 Prozent

g) 150 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 Prozent

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 Prozent des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die auf die Landkreise entfallende Finanzmasse wird auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 1 Satz 2 aufgeteilt.

(3) ¹Der Basisbetrag des nach der Umlagekraft gestaffelten Mindestbetrags beträgt 90 000 €. ²Der Basisbetrag wird mit den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Prozentsätzen angesetzt, soweit die Umlagekraft je Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb der jeweils zugehörigen Umlagekraftgrenzen liegt. ³Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Einen Demografiezuschlag erhalten Gemeinden und Landkreise, deren nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu erwartende Einwohnerzahl am 31. Dezember des zehnten auf den maßgebenden Stichtag folgenden Jahres die Einwohnerzahl um mindestens 5 Prozent unterschreitet. ²Der Demografiezuschlag ergibt sich aus der Investitionspauschale nach Abs. 2 und 3, vervielfacht mit dem positiven Prozentwert des voraussichtlichen Bevölkerungsrückgangs der Gemeinde bzw. des Landkreises nach Satz 1. ³Die Mittel für den Demografiezuschlag der kreisfreien Gemeinden, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise werden jeweils den auf diese entfallenden Finanzmassen nach Abs. 1 Satz 2 vorweg entnommen.

Art. 13

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 51 Prozent der auf Bayern entfallenden Zuweisung des Bundes zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Kompensationsbetrag) zur Verfügung (Kommunalanteil). ²Die Mittel aus dem Kommunalanteil dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Umwelt und Gesundheit für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist. ⁵Sie dürfen auch für die in Art. 13e bis 13h genannten Zwecke verwendet werden.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem auf Bayern entfallenden Kompensationsbetrag (Abs. 1 Satz 1), der dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres zugeflossen ist. ²Der Kommunalanteil an dieser Finanzmasse wird nach Art. 13a bis 13h aufgeteilt.

Art. 13a

Gemeinden, die

1. Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind,
2. nach Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind oder

3. am 30. Juni 2009 mehr als 5 000 Einwohner hatten und bis 30. Juni 2011 keine Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung wählen,

erhalten pauschale Zuweisungen auf der Basis des Durchschnitts ihrer Beteiligung an ihrem örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer in den Jahren 2008 bis 2010.

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen pauschale Zuweisungen auf Basis der ihnen im Jahr 2010 für 2010 gewährten Kreisstraßenpauschalen nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. ²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht die Voraussetzungen des Art. 13a erfüllen, erhalten zur Unterhaltung ihrer Gemeindestraßen pauschale Zuweisungen auf Basis der ihnen im Jahr 2010 für 2010 nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gewährten Straßenunterhaltungspauschalen. ²Die Zuweisungen können auch für den Bau oder Ausbau von Gemeindestraßen verwendet werden.

Art. 13c

(1) ¹Vom Kommunalanteil werden 112 200 000 € zugunsten einer Ausgleichsmasse bereitgestellt. ²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) ¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 60 Prozent der Masse nach Abs. 1 verwendet werden. ²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Vom Kommunalanteil werden jährlich 51 300 000 € für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet.

Art. 13e

¹Vom Kommunalanteil können jährlich bis zu 81 250 000 € für den Bau von Abwasserentsorgungsanlagen verwendet werden. ²In den Jahren 2013 bis 2015 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils bis zu 16 000 000 € der Mittel nach Satz 1 auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden.

Art. 13f

¹Vom Kommunalanteil können jährlich bis zu 27 900 000 €

1. für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen bzw. Entlastungsstraßen im Zuge von Staatsstraßen sowie
2. für die Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeinde- oder Kreisstraßen sowie zwischen Staats- und Gemeinde- und Kreisstraßen, soweit die betroffenen Gemeinden und Landkreise die Änderungskosten übernehmen, und
3. für den Bau von unselbstständigen Radwegen sowie unselbstständigen Geh- und Radwegen an Staatsstraßen, soweit die Gemeinde die Kosten übernimmt,

verwendet werden. ²Für die Förderhöhe und das Förderverfahren gelten die für den kommunalen Straßenbau geltenden Bestimmungen entsprechend.

Art. 13g

Vom Kommunalanteil können jährlich bis zu 30 000 000 € für Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, verwendet werden.

Art. 13h

Vom Kommunalanteil werden jährlich 256 000 000 € zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG verwendet.

Art. 14

(1) ¹Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden aus dem Kommunalanteil finanziert. ²Hierfür werden grundsätzlich die jeweils nach Art. 13a oder 13b Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel herangezogen. ³Im Härtefall werden Zuweisungen aus Mitteln des Art. 13c gewährt.

(2) Handelt es sich um Kreuzungen mit Gemeindestraßen einer Gemeinde, die Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 erhält, können zur Finanzierung des nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes auf das Land entfallenden Kostenanteils Zuweisungen aus Mitteln des Art. 13c gewährt werden.

Art. 15

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen. ²Für die Höhe der Zuweisungsmasse ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(2) Die Zuweisungsmasse wird nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. ¹Bei der Berechnung der Zuweisung jedes Bezirks wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Jeder Bezirk erhält als Zuweisung 75 Prozent des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurückbleibt.
2. Die Umlagekraftmesszahl beträgt 17 Prozent der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2.
3. ¹Die Ausgangsmesszahl eines Bezirks wird gefunden, indem zunächst eine fiktive Einwohnerzahl des Bezirks errechnet wird. ²Diese wird dann mit einem Grundbetrag vervielfältigt. ³Der Grundbetrag wird so festgesetzt, dass der nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.
4. ¹Die fiktive Einwohnerzahl eines Bezirks errechnet sich, indem die Einwohnerzahl Bayerns mit einem für diesen Bezirk ermittelten Prozentsatz vervielfacht wird. ²Dieser Prozentsatz setzt sich aus einer Bevölkerungskomponente und einer Ausgabenkomponente zusammen, die addiert werden. ³Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt als Aufgabenindikatoren sowohl den Anteil eines Bezirks an den Einwohnern Bayerns insgesamt als auch seinen Anteil an speziellen Einwohnergruppen mit höherer Sozialhilfewahrscheinlichkeit. ⁴Die Ausgabenkomponente berücksichtigt den Anteil eines Bezirks an den Nettoausgaben, die den Bezirken insgesamt als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, abzüglich von Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 AGSG, und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz erwachsen sind.
5. ¹Die Bevölkerungskomponente eines Bezirks ist der Prozentsatz, der sich ergibt, wenn man das arithmetische Mittel aus dem Prozentsatz seiner Einwohner an der gesamten Einwohnerzahl Bayerns und dem Prozentsatz der Summe seiner Einwohner, die das 85. Lebensjahr voll-

det haben sowie seiner Einwohner mit schwerer Behinderung an der Gesamtzahl dieser speziellen Einwohnergruppen in Bayern bildet. ²Die Bevölkerungskomponente wird mit 65 Prozent angesetzt.

6. ¹Die Ausgabenkomponente eines Bezirks ist der Prozentsatz, der sich ergibt, wenn man die unter Nr. 4 genannten Nettoausgaben eines Bezirks ins Verhältnis zu den entsprechenden Ausgaben aller Bezirke setzt. ²Die Ausgabenkomponente wird mit 35 Prozent angesetzt.

Art. 16

Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes gewährt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 Prozent übersteigt.

(3) ¹Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 Prozent der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Prozentsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) ¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres

Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. ³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Prozentsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 Prozent übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 Prozent der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Prozentsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muss den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Vor Beschlussfassung der Staatsregierung über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung erörtert der Staatsminister der Finanzen im Beisein des Staatsministers des Innern den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden, um die kommunalen Belange für die Bemessung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung zu stellenden Gesamtmittel möglichst umfassend zu ermitteln, zu bewerten und unter Abwägung mit weiteren ausgaberelevanten Belangen in die Erarbeitung des endgültigen Entwurfs einzubeziehen. ²Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags ist zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt. ³Zur Vorbereitung dieses Gesprächs übermittelt das Staatsministerium der Finanzen den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vorher den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs und bespricht ihn mit diesen.

(2) Dem Entwurf sind beizufügen:

1. eine Darstellung der Finanzentwicklung des Staates sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände anhand nachvollziehbarer Vergleichsmaßstäbe,
2. eine auf Kennzahlen der Finanzstatistik beruhende Schätzung des den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und

3. ein Ausblick auf bedarfsprägende Umstände, die im zu planenden Haushaltsjahr für die vertikale Aufgabenverteilung zwischen Staat und Kommunen zu erwarten sind.

Art. 24

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft¹⁾.

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 9, 12 und 15 sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und wie die durchschnittliche Einwohnerzahl zehn vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger des entsprechenden Zeitraums nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 berechnet werden,

1a. wie der Einkommensteuerersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird und wann er auszuführen ist,

2. wie die Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,

3. wie die Steuerkraftmesszahlen nach Art. 4 ermittelt werden,

4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt, und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,

5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 SchKfrG abgegolten werden,

6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) festgesetzt und erhoben und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,

7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen,

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wie die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7 Abs. 1 bis 3, Art. 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 festgesetzt werden und wann sie ausbezahlt sind und die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig ist,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung von Leistungen nach Art. 1b, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Inhalt, Methodik und Datenquellen der nach Art. 23 Abs. 2 beizufügenden Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens und der Schätzung des den Kommunen zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags zu bestimmen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zum Erlass der von § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes umfassten Rechtsverordnungen ermächtigt. ²Die näheren Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung des Härteausgleichs nach Art. 16 werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen getroffen. ³Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(5) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Bewilligung und Auszahlung der ergänzenden Finanzaufweisungen nach Art. 7 Abs. 4 näher zu regeln und die für die Bewilligung und Auszahlung zuständigen Staatsbehörden zu bestimmen. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

2030-2-10-F , 2030-2-9-F

**Verordnung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung und
der Diplomierungsverordnung BayFHVR**

Vom 17. April 2013

Auf Grund von

1. Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), und
2. Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„**Inhaltsübersicht**“

Teil 1

Geltungsbereich, Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich, Prüfungsarten

Abschnitt 2

Grundsätze

- § 2 Wettbewerbscharakter und Anforderungen der Prüfungen
§ 3 Durchführung der Prüfungen

- § 4 Zulassung zu den Prüfungen
§ 5 Nichtöffentlichkeit, Zutrittsberechtigte

Abschnitt 3

Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter

- § 6 Bestellung des Prüfungsausschusses
§ 7 Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
§ 8 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
§ 9 Einrichtung eines Prüfungsamts

Teil 2

**Einstellungsprüfungen, Zwischenprüfungen
und Qualifikationsprüfungen
am Ende des Vorbereitungsdienstes**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Bekanntmachung der Prüfungstermine
§ 11 Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung
§ 12 Niederschrift über die Prüfung

Abschnitt 2

**Aufgaben der Prüfungsausschüsse
und Prüfungsämter**

- § 13 Allgemeine Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamts
§ 14 Unaufschiebbare Entscheidungen

Abschnitt 3

Die einzelnen Prüfungsabschnitte

- § 15 Allgemeine Regelung

Unterabschnitt 1

Schriftliche Prüfung

- § 16 Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben
§ 17 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
§ 18 Verteilung der Prüfungsaufgaben
§ 19 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten

- § 20 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
- § 21 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 22 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Unterabschnitt 2

Mündliche und praktische Prüfung, Hausarbeit

- § 23 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 24 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
- § 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 26 Praktische Prüfung und Hausarbeit

Abschnitt 4

Bewertung der Gesamtprüfung

- § 27 Notenskala
- § 28 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Nichtbestehen der Prüfung
- § 31 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt 5

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 32 Rücktritt und Versäumnis
- § 33 Verhinderung
- § 34 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 35 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Abschnitt 6

Wiederholung der Prüfung

- § 36 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 37 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Teil 3

Modular aufgebaute Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 38 Qualifikationsprüfung, Modulprüfung, Leistungspunkte
- § 39 Niederschrift über die Prüfungen
- § 40 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 41 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamts

Abschnitt 2

Modulprüfungen, Bachelorarbeit

- § 42 Modulprüfungen

- § 43 Bewertung der Modulprüfungen
- § 44 Bachelorarbeit
- § 45 Wiederholung von Prüfungen

Abschnitt 3

Bewertung der modular aufgebauten Qualifikationsprüfung

- § 46 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 47 Berechnung einer relativen Note
- § 48 Festsetzung der Platzziffer
- § 49 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

Abschnitt 4

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 50 Ausschluss von der Teilnahme an Prüfungsleistungen
- § 51 Fernbleiben, Rücktritt
- § 52 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 53 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Teil 4

Nachteilsausgleich

- § 54 Nachteilsausgleich

Teil 5

Prüfungsvergütungen

- § 55 Vergütungen für Prüfer und Aufgabensteller

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 56 Inhalt der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 57 Veröffentlichung der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 58 Inkrafttreten“.

2. Der Erste Teil wird Teil 1; in der Überschrift werden die Worte „Allgemeine Bestimmungen“ durch die Worte „Geltungsbereich, Gemeinsame Vorschriften“ ersetzt.

3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Geltungsbereich“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene kann am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen oder modular aufgebaut sein.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Worte „oder Dienstanfängerin“ und nach dem Wort „Rechtsreferendar“ die Worte „oder Rechtsreferendarin“ eingefügt.
5. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt 2
Grundsätze“.
6. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Einstellungsprüfungen müssen in ihren Anforderungen dem durch die vorgeschriebene Schulbildung oder Ausbildung vermittelten Wissensstand entsprechen. ²Die sonstigen Prüfungen sind so zu gestalten, dass der nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu fordernde Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt ist.“
7. § 4 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „oder zur Beamtin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und jede Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 4)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder der Bewerberin“ eingefügt.
9. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Beamte“ die Worte „und Beamtinnen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
11. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.
12. Der bisherige Zweite Teil wird Teil 1 Abschnitt 3.
13. Der bisherige § 9 wird § 6; in Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ und nach dem Wort „Beamte“ die Worte „oder Beamtinnen“ eingefügt.
14. Der bisherige § 10 wird § 7.
15. Der bisherige § 11 wird § 8; Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden jeweils die Worte „Beamten, der“ durch die Worte „Mitglied, das“ und das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzendem Mitglied“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Beamten, der“ durch die Worte „Mitglied, das“, das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzendem Mitglied“ und die Worte „Beamten, die“ durch die Worte „Mitgliedern, die“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „Beamten, die“ durch die Worte „Mitgliedern, die“ ersetzt.
16. Der bisherige § 12 wird § 9.
17. Nach § 9 werden folgende Überschriften eingefügt:
- „Teil 2
**Einstellungsprüfungen, Zwischenprüfungen
und Qualifikationsprüfungen am Ende des
Vorbereitungsdienstes**
Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen“.
18. Es werden folgende §§ 10 bis 12 eingefügt:
- „§ 10
Bekanntmachung der Prüfungstermine
- (1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzumachen.
- (2) ¹Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger auszuschreiben, es sei denn, dass der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben

ist, dass alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. ²In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 11

Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er oder sie

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) In dringenden Fällen trifft die Entscheidung

1. im schriftlichen oder praktischen Prüfungsabschnitt die für die Überwachung bestimmte Aufsichtsperson,
2. im mündlichen Prüfungsabschnitt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuss diesen Prüfungsteil selbst abnimmt.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33, im Fall des Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 32 entsprechend.

§ 12

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilneh-

mer und Prüfungsteilnehmerinnen beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern (§ 17 Abs. 1) eingetragen sind."

19. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Aufgaben der Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter“.

20. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

cc) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.

dd) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder eine andere Prüferin“ eingefügt.

ee) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden die Worte „§ 38“ durch die Worte „§ 54“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „§ 12“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.

21. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

22. Der bisherige Dritte Teil wird Teil 2 Abschnitt 3.

23. Der bisherige Dritte Teil Abschnitt A wird Teil 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 1.

24. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teil-

- nehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.“
- b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Den Prüflingen kann vorab eine Prüfungsnummer erteilt werden. ²Werden abweichend von Abs. 1 die Arbeitsplätze nicht ausgelost, ist eine solche vorab zu erteilen.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer oder die vorab erteilte Prüfungsnummer setzen.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
25. In § 18 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmern“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
26. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von dem oder der Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
27. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmern“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.
28. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Worte „oder Prüferinnen“ und nach den Worten „Erst- und Zweitprüfer“ die Worte „bzw. Erst- und Zweitprüferin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ und nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüferin“ eingefügt.
29. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
30. Der bisherige Dritte Teil Abschnitt B wird Teil 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2.
31. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Prüferinnen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt und vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder der“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „oder die“ eingefügt.
32. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „ein Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „eine Person“ und die Worte „fünf Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „fünf Personen“ ersetzt.
33. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 2 Abschnitt 4.
34. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner“ durch die Worte „Bei bestandener

- Prüfung ist für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin auf Grund der“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „oder die nächstfolgende Teilnehmerin“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „oder Teilnehmerinnen“ eingefügt.
35. In § 30 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder die Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
36. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder der Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder der Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmern“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
37. Der bisherige Fünfte Teil wird Teil 2 Abschnitt 5.
38. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder eine Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder die Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder eine Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
39. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder eine Prüfungsteilnehmerin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
- bb) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder die Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Vorsitzender“ durch die Worte „vorsitzendes Mitglied“ und die Worte „(Vertrauensarztes) oder eines anderen Arztes“ durch die Worte „Arztes bzw. einer bestimmten Ärztin (Vertrauensarzt bzw. Vertrauensärztin) oder eines anderen Arztes bzw. einer anderen Ärztin“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder der Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder einer Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
40. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder von allen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder die Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
41. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder eine Prüfungsteilnehmerin“ und nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder die Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt und in Halbsatz 2 die Worte „er hat die Prüfung“ durch die Worte „die Prüfung ist“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „wenn ein Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder eine Prüfungsteilnehmerin“ und nach den Worten „es sei denn, der Prüfungsteilnehmer“ die Worte „oder die Prüfungsteilnehmerin“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer“ durch die Worte „Wer als Prüfungsteilnehmer oder als Prüfungsteilnehmerin einen Prüfer oder eine Prüferin“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
42. Der bisherige Sechste Teil wird Teil 2 Abschnitt 6.
43. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Worte „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
44. In § 37 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsteilnehmer“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
45. Nach § 37 wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Modular aufgebaute Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Qualifikationsprüfung, Modulprüfung,
Leistungspunkte

(1) Die modular aufgebaute Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im Rahmen eines Studiengangs an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern setzt den Erwerb der in

den Einzelprüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Leistungspunkte voraus.

(2) ¹Die Stoffgebiete werden zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Modulen zusammengefasst. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(3) Außer in den Modulen der berufspraktischen Studienzeit muss in jedem Modul eine Modulprüfung abgelegt werden.

(4) ¹Für abgelegte Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. ²Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der Nachweis aller für das Bestehen des jeweiligen Moduls in den Einzelprüfungsbestimmungen festgelegten Leistungen. ³Außer für die Module der berufspraktischen Studienzeit ist festzulegen, dass die Vergabe von Leistungspunkten das Bestehen der in dem jeweiligen Modul stattfindenden Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit voraussetzt.

(5) ¹Während des gesamten Studiums sind nach Festlegung in den Einzelprüfungsbestimmungen 180 oder 210 Leistungspunkte zu erwerben. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

§ 39

Niederschrift über die Prüfungen

§ 12 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass als schriftliche Prüfungen Klausuren gelten.

§ 40

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

sehr gut	(1,0 – 1,5)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,6 – 2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,6 – 3,5)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- ausreichend (3,6 – 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- nicht ausreichend (4,1 – 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Noten für Prüfungsleistungen sind mit einer Dezimalstelle auszuweisen.

§ 41

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamts

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die Prüfungen vorzubereiten, insbesondere die Prüfungstermine festzusetzen und die Vorschläge für Klausuren und Bachelorarbeiten einzuholen,
2. für die vertrauliche Behandlung der eingeholten Klausurvorschläge zu sorgen,
3. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
4. über den Ausschluss von der Teilnahme an Prüfungsleistungen zu entscheiden (§ 50 Abs. 1),
5. Klausuren durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
6. aus den gemäß Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Prüfern und Prüferinnen Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium zusammenzustellen sowie das jeweils vorsitzende Mitglied zu bestimmen,
7. die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen festzustellen, das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement auszustellen und den Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden und
8. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss hat

1. aus den eingeholten Vorschlägen die zu bearbeitenden Klausuren und die zu ihrer Bearbeitung zugelassenen Hilfsmittel festzusetzen,

2. auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrperson der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die Themen für die zu bearbeitenden Bachelorarbeiten festzusetzen,
3. die Prüfer und Prüferinnen für die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit und, soweit erforderlich, für den Stichentscheid (§ 43 Abs. 1 Satz 4, § 44 Abs. 4 Satz 3) zu bestimmen,
4. über die Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen des § 54 zu entscheiden,
5. über das Vorliegen und die Folgen des Unterschleifs, des Beeinflussungsversuchs und des Ordnungsverstoßes (§ 53) zu entscheiden,
6. das Fernbleiben oder den Rücktritt zu genehmigen und über das Vorliegen und die Folgen eines genehmigten oder nicht genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts (§ 51) zu entscheiden,
7. über das Vorliegen und die Folgen der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Klausur (§ 42 Abs. 1 Nr. 1) zu entscheiden,
8. bei der nachträglichen Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen (§ 52) und
9. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Prüfung zu entscheiden.

(3) Soweit ein Prüfungsamt eingerichtet wird (§ 9), können diesem die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 sowie unter Abs. 2 Nrn. 2 bis 7 bezeichneten Aufgaben übertragen werden.

(4) § 14 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Modulprüfungen, Bachelorarbeit

§ 42

Modulprüfungen

(1) Als Prüfungsformen kommen in Betracht:

1. Klausuren:

In einer Klausur werden Aufgaben oder Fälle aus dem Gebiet des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 bis 3 und § 19 gelten entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Stunden. § 20 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine nicht rechtzeitig ab-

gegebene Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet wird.

2. Mündliche Prüfungen:

In einer mündlichen Prüfung wird in einem Prüfungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer festgestellt, ob der oder die Studierende über die in dem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügt und diese in freier Rede und im Dialog mit den Prüfenden anwenden kann.

3. Hausarbeiten:

Bei einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Gebiet des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch oder empirisch oder sowohl theoretisch als auch empirisch schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.

4. Referate:

In einem Referat setzt sich der oder die Studierende in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Thema aus dem Gebiet des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Der Vortrag hat eine Dauer von mindestens 15 Minuten. Eine schriftliche Ausarbeitung soll verlangt werden.

5. Projektarbeit:

In einer Projektarbeit werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht und Ähnlichem erbrachten Leistungen eines oder einer Studierenden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche mit einer Gesamtnote bewertet.

6. Praktikumsbericht:

Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der berufspraktischen Studienzeit. Der oder die Studierende soll zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, die Praxisinhalte zu reflektieren. Die während der berufspraktischen Studienzeit erbrachten Leistungen gehen in die Bewertung des Praktikumsberichts ein.

(2) ¹Die Einzelprüfungsbestimmungen legen insbesondere die Prüfungsdauer fest. ²Sie bestimmen, in welcher der genannten Formen Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. ³Soweit die Einzelprüfungsbestimmungen Wahlmöglichkeiten zulassen, legt der Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen vor Beginn des betreffenden Moduls die Form der Prüfungsleistung fest. ⁴Die Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) ¹Modulprüfungen sind Einzelleistungen eines oder einer Studierenden. ²Bei Referaten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können die Einzelprüfungsbestimmungen in geeigneten Fällen eine Gruppenleistung von mehreren Studierenden zulassen. ³Der Beitrag des Einzelnen muss eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) ¹Modulprüfungen finden grundsätzlich am Ende des jeweiligen Moduls statt. ²Prüfungstermine sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) ¹Die überwiegende Anzahl der Modulprüfungen ist in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen durchzuführen. ²Mindestens zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden und mindestens drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Stunden haben sich mit Inhalten zu befassen, die von den Einzelprüfungsbestimmungen als Mindest- bzw. Pflichtinhalte des Studiums angesehen werden. ³Mindestens zwei der dreistündigen Klausuren sind im letzten Drittel des Vorbereitungsdienstes abzulegen. ⁴Mindestens eine der fünfständigen Klausuren muss am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt werden. ⁵Die Klausuren müssen durch den Nachweis eines breiten Grundlagenwissens sicherstellen, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

(6) Mindestens eine Modulprüfung ist als mündliche Prüfung in einem der in Abs. 5 Satz 2 genannten Studieninhalte durchzuführen.

§ 43

Bewertung der Modulprüfungen

(1) ¹Modulprüfungen, mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen, werden durch einen Prüfer oder eine Prüferin schriftlich begutachtet und mit einer Note gemäß § 40 bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ³Die Einzelprüfungsbestimmungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen unabhängig vom Prüfungsergebnis durch einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin bewertet werden. ⁴Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfenden eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte dritte Person im Wege des Stichentscheids. ⁶Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(2) Bei der Bewertung des Praktikumsberichts kann von der Vergabe einer Prüfungsnote gemäß § 40 abgesehen werden und lediglich das Beste-

hen oder Nichtbestehen der Modulprüfung festgestellt werden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission aus zwei Prüfenden abgenommen, von denen einer oder eine den Vorsitz führt. ²Es werden in der Regel zwei Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen gemeinsam geprüft. ³Die Prüfenden müssen während der Prüfung ständig anwesend sein. ⁴Die mündliche Prüfung wird mit einer Gesamtnote nach § 40 bewertet.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt wird.

§ 44

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium. ²Sie soll die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung eines Problems aus der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aufzeigen. ³Im Kolloquium hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachzuweisen, dass er oder sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt und dass er oder sie in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, das heißt, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss bzw. vom Prüfungsamt auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrperson der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im letzten Drittel des Vorbereitungsdienstes vergeben. ²Den Anwärtern ist Gelegenheit zu geben, selbst Themenvorschläge anzuregen. ³Bei der Auswahl des Themas ist insbesondere Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LlbG zu beachten. ⁴Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit mindestens zwei und höchstens drei Monate.

(3) ¹Die Bachelorarbeit wird insgesamt mit einer Note nach § 40 bewertet. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote ‚ausreichend‘ (4,0) erzielt wird. ³Der Anteil des Kolloquiums an der Note beträgt in der Regel ein Viertel. ⁴Mit der Bachelorarbeit werden mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkte erworben.

(4) ¹Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen gesondert bewertet. ²Bei ab-

weichender Beurteilung sollen die Prüfenden eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte dritte Person im Wege des Stichentscheids.

(5) ¹Die Prüfungskommission des Kolloquiums besteht aus zwei Prüfenden. ²Einer bzw. eine von ihnen soll die schriftliche Arbeit bewertet haben und den Vorsitz führen.

§ 45

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können bis zu drei Modulprüfungen des gesamten Studiums ein weiteres Mal wiederholt werden; dies gilt nicht, wenn bereits feststeht, dass mehr als drei Wiederholungsprüfungen nicht bestanden wurden. ³Die Einzelprüfungsbestimmungen können für die Wiederholung Fristen festlegen.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Klausuren gemäß § 42 Abs. 5 Sätze 3 und 4.

(3) Abs. 1 Sätze 1 und 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

(4) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(5) Die Einzelprüfungsbestimmungen können regeln, dass die Module der berufspraktischen Studienzeit nicht wiederholt werden können.

Abschnitt 3

Bewertung der modular aufgebauten Qualifikationsprüfung

§ 46

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Nach dem Erwerb der vorgeschriebenen Leistungspunkte wird eine Gesamtprüfungsnote gemäß § 40 festgesetzt. ²In die Gesamtprüfungsnote gehen die Benotungen der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit nach Maßgabe der Einzelprüfungsbestimmungen gewichtet ein.

(2) ¹Der Anteil der Klausuren an der Gesamtprüfungsnote beträgt mindestens die Hälfte. ²Der Anteil der Bachelorarbeit an der Gesamtprüfungsnote beträgt mindestens zehn und höchstens 15 v. H.

§ 47

Berechnung einer relativen Note

Auf Grund der Gesamtprüfungsnote wird eine relative Note berechnet, wobei als Grundlage für die Berechnung je nach Größe des Studienjahrgangs außer dem Studienjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

§ 48

Festsetzung der Platzziffer

¹§ 29 gilt für die bestandene modular aufgebaute Qualifikationsprüfung entsprechend. ²Die Platzziffer wird gesondert mitgeteilt.

§ 49

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) Wer die modular aufgebaute Qualifikationsprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit mindestens folgenden Angaben:

1. die Gesamtprüfungsnote und die insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
2. die relative Note gemäß § 47,
3. die Bezeichnung und Benotung der absolvierten Module sowie der hierauf entfallenden Leistungspunkte,
4. das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und dem Europäischen Zentrum für Hochschulbildung (UNESCO/CEPES) empfohlen werden.

(3) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens zwei Monate nach vollständigem Abschluss der Qualifikationsprüfungen eines Studienjahrgangs zu übermitteln.

Abschnitt 4

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 50

Ausschluss von der Teilnahme an Prüfungsleistungen

(1) § 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(2) ¹Erfolgt der Ausschluss von der Teilnahme aus vom Prüfungsteilnehmer oder von der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Für einen Ausschluss aus von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen gilt § 51 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹In dringenden Fällen trifft die Entscheidung bei Klausuren die für die Überwachung bestimmte Aufsichtsperson, bei mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. ²Im Übrigen trifft in dringenden Fällen der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin die Entscheidung.

§ 51

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Genehmigung gilt diese als nicht bestanden.

(2) ¹Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einem Teil der Prüfung genehmigt, kann dieser im Fortsetzungstermin nachgeholt werden. ³Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretende Gründe vorliegen. ⁴Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt wird und das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird; § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 52

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder von allen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Abschluss der Modulprüfung oder der Bachelorarbeit, die mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

§ 53

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er oder sie erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten. ²§ 35 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Qualifikationsprüfung auszuschließen; die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden. ²Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Unterschleif oder der Ordnungsverstoß innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt wird. ²Ein unrichtiges Abschlusszeugnis und ein erteiltes Diploma Supplement sind einzuziehen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin versucht, einen Prüfer oder eine Prüferin zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten.“

46. Der bisherige Siebte Teil wird Teil 4.
47. Der bisherige § 38 wird § 54; in Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfungsteilnehmern“ die Worte „und Prüfungsteilnehmerinnen“ eingefügt.
48. Der bisherige Achte Teil wird Teil 5.
49. Der bisherige § 39 wird § 55; in Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „und Prüferinnen“ und nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „im Sinn des Teils 2 bzw. bei mündlichen Modulprüfungen und dem Kolloquium“ eingefügt.

50. Der bisherige Neunte Teil wird aufgehoben.

51. Der bisherige Zehnte Teil wird Teil 6; die Überschrift erhält folgende Fassung:

Teil 6

Schlussbestimmungen“.

52. Der bisherige § 41 wird § 56 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in § 2 (Wettbewerbscharakter der Prüfung), in § 15 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung der Qualifikationsprüfungen mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil), in § 17 Abs. 2 (Anonymitätsprinzip), in § 21 (Bewertung der schriftlichen Arbeiten) und in § 27 (Notenskala)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Tragende Grundsätze des Prüfungsverfahrens sind: der Wettbewerbscharakter der Prüfung (§ 2), die Zusammensetzung der Qualifikationsprüfung mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 15 Abs. 1), das Anonymitätsprinzip (§ 17 Abs. 3), die Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 21), die Notenskala (§ 27), die Zusammensetzung der modular aufgebauten Qualifikationsprüfung (§ 38 Abs. 1, 3 und 4), die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 40), die für Modulprüfungen zulässigen Prüfungsformen (§ 42 Abs. 1), die eindeutige Abgrenzbarkeit und Bewertbarkeit des Beitrags des Einzelnen bei Gruppenleistungen (§ 42 Abs. 3 Sätze 1 und 3), die Anforderungen an Form und Inhalt der Modulprüfungen (§ 42 Abs. 5 Sätze 1, 2, 4 und 5 und Abs. 6), die Zusammensetzung der Bachelorarbeit und die Anforderungen an die Bachelorarbeit (§ 44 Abs. 1 und 2 Satz 3), die Wiederholung von Prüfungen (§ 45) und die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote (§ 46 Abs. 1 und 2 Satz 2).“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

53. Die bisherigen §§ 42 und 43 werden §§ 57 und 58.

§ 2

Änderung der Diplomierungsverordnung BayFHVR

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Diplomgraden“ wird durch die Worte „Diplom- und Bachelorgraden“ ersetzt.
 - b) Im Klammerzusatz werden nach den Worten „Diplomierungsverordnung BayFHVR“ die Worte „– FHVRDiplV“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Diplomgrade“ durch die Worte „Diplom- bzw. Bachelorgrade“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte „Diplom-Bibliothekarin (FH)“ und „Diplom-Bibliothekarin (FH)“ durch die Worte „Bachelor of Arts (B.A.)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Diplomgrad“ durch die Worte „Diplom- bzw. Bachelorgrad“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verleihung des Bachelorgrads.“

4. In Anlage 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
5. In Anlage 2 werden die Worte „Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

München, den 17. April 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-9-1-2-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 26. März 2013

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe - FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl S. 574), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden jeweils das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ und die Abkürzung „FakO Sprachen“ durch die Abkürzung „FakOÜDol“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden in § 69 die Worte „, Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „gleichwertig anerkannten Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen“ durch die Worte „der Staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig anerkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Goethe-Instituts“ ein Komma und die Worte „das Goethe-Zertifikat C1“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Studierende, die im Rahmen der erfolgreich abgelegten Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten in der Prüfungsaufgabe § 32 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben, können vom Pflichtfach Nr. 13 der Stundentafel befreit werden, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Sprache als Zweite Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule als Erste oder Zweite Fremdsprache.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Nummer 16“ werden durch die Worte „Nr. 20“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
9. In § 13 Satz 2 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
10. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 4 wird aufgehoben.
12. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
13. § 26 Abs. 6 wird Abs. 5.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Für die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache werden in allen Fächern, auch in denjenigen, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, Jahresfortgangsnoten festgesetzt.“
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 3 können die Jahresfortgangsnoten in den Fächern der Nrn. 7.3 und 7.4 der Anlage bis spätestens vor der mündlichen Prüfung festgesetzt und mitgeteilt werden.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder wenn mehr als fünf Unterrichtstage im dritten Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.
15. In § 32 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Jahresfortgangsnote“ durch das Wort „Jahresfortgangsnoten“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Goethe-Instituts“ die Worte „oder des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 wird das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Worte „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

17. § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Bewerber, die lediglich einzelne Teile der Abschlussprüfung im Rahmen einer Eignungsprüfung abzulegen haben, haben die Eignungsprüfung bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen bestanden sind. ²Eine Einzelprüfung ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet wurde. ³Eine Wiederholung der Eignungsprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte ist nicht möglich.“

18. In § 52 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 8 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 9 Satz 3“ ersetzt.
19. In § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 8 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
20. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Die Regelungen in § 1 Nrn. 11, 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 15 gelten nicht für Studierende, die sich im Schuljahr 2012/2013 bereits im dritten Studienjahr befinden.

München, den 26. März 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spätle, Staatsminister

2030-2-23-WFK

Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung

Vom 8. April 2013

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2011 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29 Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 Nr. 2“.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal finden § 5 und auf entpflichtete Hochschullehrer der Erste, Dritte, Vierte und Fünfte Abschnitt Anwendung.“

3. In § 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für die Übertragung als Nebenamt auf beamtetes nichtwissenschaftliches Personal.“

4. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „an den nichtstaatlichen Hochschulen,“ und die Worte „, an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder an den kommunalen Schulen“ gestrichen.

5. Es wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 Nr. 2

Eine vor dem 1. Mai 2013 als allgemein erteilt geltende Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2013 geltenden Fassung bleibt für den fünfjährigen Erstgenehmigungs- oder vor dem 1. Mai 2013 begonnenen Verlängerungszeitraum, längstens bis zur Beendigung der Nebentätigkeit unberührt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 8. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 8. April 2013

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2012 (GVBl S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Oktober in vollem Umfang“ durch die Worte „Oktober im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 10 werden die Worte „18. November 2004“ durch die Worte „19. Juli 2012“ ersetzt.
 - b) In Abs. 14 Satz 2 werden die Worte „von Fachschulen und Fachakademien“ durch die Worte „von Fachschulen, Fachakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern mit bestandener Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt oder mit bestandener Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014. ³Abweichend von Satz 2 findet § 1 Nr. 2 Buchst. a erstmalig zum Sommersemester 2014 Anwendung.

München, den 8. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2236-4-1-3-WFK

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Vom 15. April 2013

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Gesamtergebnis ‚gut‘, ‚sehr gut‘ oder ‚mit Auszeichnung‘“ durch die Worte „Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) In Satz 3 einleitender Satzteil wird das Wort „‚befriedigend‘“ durch das Wort „‚ausreichend‘“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fachrichtungen Klassik, Musical, Volksmusik und Rock, Pop, Jazz wird jeweils bei Nr. 2 Wahlfächer über dem Fach „Englisch (KI)“ folgendes Fach eingefügt:

Fachrichtung	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
Musikproduktion/ton-technische Medien (E/G)	2	2	–

- b) In der Fachrichtung Kirchenmusik wird bei Nr. 2 Wahlfächer über dem Fach „Englisch (KI)“ folgendes Fach eingefügt:

Fachrichtung Kirchenmusik (mit Klassikausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 15. April 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2187-1-1-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung

Vom 16. April 2013

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Spielbankordnung (SpielbO) vom 13. Juni 1996 (GVBl S. 232, BayRS 2187-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 3 des Feiertagsgesetzes bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

München, den 16. April 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

1100-1-2-I

Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 11. April 2013

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsrate.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2011 und dem Juli 2012 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsrate mit + 2,6 v.H. und die Preisentwicklungsrate mit + 2,1 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2013**

- die **Entschädigung**
(Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) 7 244 €,
- die **Kostenpauschale**
(Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) 3 282 €.

München, den 11. April 2013

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Barbara S t a m m

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
vom 5. März 2013
– 1 BvR 2457/08 –**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Dezember 1992 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) ist mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) unvereinbar. Ersetzt der Gesetzgeber Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes nicht bis zum 1. April 2014 durch eine verfassungsgemäße Neuregelung, tritt Nichtigkeit der Vorschrift ein.

München, den 18. April 2013

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Ministerialdirektorin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
